

Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht (299/ME)

Ich, Dipl.-Ing. Dr. Norbert Girsule, gebe zum oben angeführten Gesetzesentwurf in offener Frist der parlamentarischen Begutachtung folgende Stellungnahme, speziell zu **Artikel 9, Änderung des Schulorganisationsgesetzes**, ab.

1. Vorwort

Bisher erfolgreich im Lehrbetrieb implementierte Schulversuche werden durch die breite Übernahme in das Regelschulwesen im Rahmen der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Schulautonomie in ihrem Fortbestand bedroht. Durch den unveränderten Finanzrahmen besteht kein Spielraum, die im Regelfall mit mehr Aufwand an Lehrpersonal verbundenen Unterrichtsmodelle auf weiteren Schulen zu implementieren. Das ist jedoch erklärtes Ziel dieses Gesetzesentwurfs.

2. Quellenzitate

2.1. Übergang der Schulversuche in das Regelschulwesen:

47. Nach § 130a wird folgender § 130b samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung betreffend Schulversuche

§ 130b. Schulversuche auf der Grundlage des § 7 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2017 enden zu dem in der Bewilligung des Schulversuches vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 2025. § 7 Abs. 4 ist anzuwenden.“

2.2. Finanzierung der Schulversuche durch Zusatzstunden, zugeteilt aus dem Kontingent des Landes-/Stadtschulrats, nun Bildungsdirektion

2.2.1. Grundlagen für die Erstellung der Stellenpläne

§ 8. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

...

k) unter Richtwert jene Klassenschülerzahl, welche durch landesausführungsgesetzliche Regelungen unter Bedachtnahme auf Über- und Unterschreitungen anzustreben ist. Der Richtwert bildet zugleich eine der Grundlagen für die im Rahmen der Stellenpläne vom Bund zur Verfügung zu stellenden Ressourcen, die bei Überschreitung des Richtwertes auch für andere Maßnahmen der Förderung am jeweiligen Schulstandort zum Einsatz kommen können;

6. § 8 lit. k entfällt.

2.2.2. Neue Zuteilung nach noch offenen Kriterien, speziell jedenfalls nun auch Brennpunktschulen ohne Budgeterweiterung für Länder/Bildungsdirektionen

**„Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Bildung von Schülergruppen
§ 8a. (1) Der Schulleiter ...**

(3) Den einzelnen Schulen ist ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen, der sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozioökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat. Für öffentliche Pflichtschulen, ausgenommen Praxisschulen sowie die in Art. V Z 1 und 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten Schulen, stehen je Bundesland die in den gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 genehmigten Dienstpostenplänen vorgesehenen Lehrpersonenplanstellen zur Verfügung. Für öffentliche Pflichtschulen gelten § 8 lit. k iVm den §§ 14, 21, 21h und 33 sowie die §§ 27 und 51, jeweils in der am 31. August 2018 geltenden Fassung, als Grundlage für die Berechnung und Zuweisung der Lehrpersonalressourcen an die Schulen. Für die übrigen öffentlichen Schulen ihres Aufsichtsbereichs ist den Bildungsdirektionen ein Kontingent an Lehrpersonenwochenstunden zur Verfügung zu stellen, bei dessen Bemessung die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen sind. Die mit BGBl. I Nr. xxx/2017 eingeführten schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Unterrichtsorganisation, insbesondere die Festlegung der Klassenschüler-, Eröffnungs- und Teilungszahlen, dürfen jedoch zu keiner Änderung dieser Bemessung führen. Die §§ 43, 57 und 71, jeweils in der am 31. August 2018 geltenden Fassung, gelten ebenfalls als Grundlage für die Berechnung und Zuweisung der Lehrpersonalressourcen an die Schulen.

2.2.3. Der Gesetzesentwurf möchte explizit pädagogisch differenzierte Maßnahmen fördern und auf die Individualität der Schülerinnen und Schüler mehr eingehen als bisher

Zit. aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, Seite 3ff:

- Auf die individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler wird stärker eingegangen.

...

- Die aus der Flexibilisierung frei werdenden Ressourcen können für pädagogisch differenzierte Maßnahmen am Standort eingesetzt werden, wie zB für fächerübergreifende Projekte, Teamteaching, Förderangebote usw. Auch jahrgangübergreifende Unterrichtsformen sollen vermehrt Platz finden.

3. Schlussfolgerungen

3.1. Unklarheit, ob §8 lit. k entfällt

In § 8a (3) wird § 8 lit. k zitiert, weiter oben jedoch als „entfällt“ deklariert.

3.2. Zuweisung der Ressourcen

Wenn, wie in § 130b festgelegt, die Schulversuche auslaufen und in das Regelschulwesen übergehen, hängt ihre Finanzierung und Ausstattung mit Lehrpersonen von der Zuweisung von Ressourcen nach § 8a (3) durch die Bildungsdirektionen ab. Diese Zuweisung ist ebenfalls nach § 8a (3) an die Angebote der Schule und nicht näher definierte Kriterien gebunden. Ebenfalls in § 8a (3) wird festgelegt, dass die Länder/Bildungsdirektionen kein Zusatzbudget gegenüber den Vorjahren bekommen DÜRFEN.

3.3. Verbessertes hochwertiges pädagogisches Angebot

Andererseits soll, wie in den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf festgeschrieben, das pädagogische Angebot erweitert werden. Das bedeutet natürlich auch, dass mehr Schulen als bisher pädagogisch hochwertiges Angebot anbieten sollen.

3.4. Ressourcenausdünnung und Kampf um Lehrpersonen

In der Konsequenz bedeutet das, dass mehr Schulen für das bessere Angebot mehr Lehrpersonen benötigen, die aber auf Grund der Kostenneutralität nicht zur Verfügung gestellt werden können. Für die hochwertigen Angebote heißt es daher, die bisherigen Mittel zu verteidigen oder aber das hochwertige Angebot nicht weiter anzubieten, da zu wenig Lehrpersonenressourcen vorhanden sind. In letzter Konsequenz erreicht der Gesetzesentwurf dann genau das Gegenteil des angestrebten, nämlich die völlige Einstellung von pädagogisch hochwertigen Angeboten.

3.5. Praktische Darstellung am Beispiel der Wiener Mehrstufenklassen

Die Wiener Mehrstufenklassen sind ein seit Jahren erfolgreiches Modell, in dem Schüler verschiedener Altersstufen gemeinsam im Team unterrichtet werden. Dazu werden vom SSR Wien jeder Mehrstufenklasse 11 zusätzliche Teamlehrerstunden gewährt. Diese zusätzliche Dotation mit Lehrpersonal ist das Minimum und unbedingt erforderlich, um eine erfolgreiche Arbeit zu gewährleisten.

Wird nun dieses Modell auf weitere Schulen ausgedehnt, entsteht auf Grund der 11 Teamlehrerstunden ein Mehrbedarf an Lehrpersonalressourcen. Dieser kann nur von einer anderen Schule abgezogen werden, da ja keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen, oder aber die Ausdehnung des Modells auf weitere Schulen ist nicht möglich.

4. Anregung für eine Abänderung des Gesetzesvorschlages

1. Im Umfeld des § 130b wird eine weitere Bestimmung aufgenommen, die die nachhaltige weitere Finanzierung im selben Umfang wie bisher für erfolgreiche Schulversuche, die nun in den schulautonomen Regelbetrieb übergehen, festschreibt.
2. Im § 8a (3) wird die Weiterführung von erfolgreichen Schulversuchen im bisherigen Maß und mit bisheriger Finanzierung explizit in die Kriterien für Ressourcenzuteilung aufgenommen.
3. Der Gesetzesentwurf wird um Bestimmungen erweitert, die eine Ausweitung des Budgetrahmens in den Folgejahren sicherstellen, um das Ziel einer größeren Verbreitung pädagogisch hochwertiger Angebote sicherzustellen.

St. Pölten, 25. April 2017
Dipl.-Ing. Dr. Norbert Girsule